



**Ehrenamtliche sind tragende Säulen
unseres Gemeinwesens:**

Starke Heimat Nordrhein-Westfalen

**Überblick, häufige Fragen & Antworten zur
Heimat-Förderung Nordrhein-Westfalen**



Vorwort

Ehrenamtliche sind tragende Säulen des Gemeinwesens in Nordrhein-Westfalen. Das durch Sie gestaltete Brauchtum ist fester Bestandteil von Identität und Identifikation der Bürgerinnen und Bürger in unserem schönen Land Nordrhein-Westfalen.



Tagtäglich setzen sich in unserem Land ehrenamtliche Frauen und Männer, Kinder und Jugendliche für den Erhalt von Traditionen, für die Pflege des Brauchtums, für die Erhaltung und Stärkung des regionalen Erbes und der Vielfalt ein. Sie stärken mit ihrem Engagement unsere Gesellschaft und die Gemeinschaft in vielfältiger Art und Weise. Sie tragen dazu bei, dass unsere Traditionen und Werte bewahrt und nach vorne entwickelt werden und an die nächste Generation weitergegeben werden.

Bei „Heimat“ geht es um das Verbindende, um die Gemeinschaft und den Zusammenhalt. Nur eine Politik, die wertschätzt, was Menschen jeden Tag in unserem Land im Großen und vielmehr im Kleinen leisten, wird dazu beitragen, dass unsere Heimat bewahrt und gleichzeitig für die Zukunft gestaltet werden kann.

Erstmals in der Geschichte des Landes Nordrhein-Westfalen wurde 2017 ein Ministerium für Heimat geschaffen, um das vielfältige, vor allem ehrenamtliche Engagement von Bürgerinnen und Bürger für ihre Heimat und in den Städten und Gemeinden zu fördern. In den ersten rund 880 Arbeitstagen der Heimatförderung konnten mit mehr als 88 Millionen Euro mehr als 5.100 Heimat-Projekte ermöglicht werden.

„Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen“: Es ist unser Land, es ist Ihr und unser Anspruch. Heimat zu gestalten, Traditionen zu bewahren und diese nach vorne zu entwickeln. Für eine Heimat, die Tradition und Moderne verbindet - für eine Heimat, die Menschen verbindet.

Ina Scharrenbach
Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Inhaltsverzeichnis

„Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“: Das ist seit 2017 das „Heimat-Förderprogramm“ der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und damit eine echte Nordrhein-Westfalen-Initiative. In dieser Handreichung geben wir Ihnen einen Überblick über die Förderinstrumente sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen.

Ziele der Nordrhein-Westfalen-Initiative „Heimat“	4
3.1 Der „Heimat-Scheck“: 1 000 Projekte mal 2 000 Euro	5
3.1.9 „Heimat-Scheck“ Spezial: Erläuterungen zu Buchprojekten	12
3.2 Der „Heimat-Preis“: Ehrenamtliches Engagement sichtbar machen	14
3.3 1 Euro + 1 Euro = „Heimat-Fonds“	18
3.4 Die „Heimat-Werkstatt“	23
3.5 Zeugen unserer Heimat: Das „Heimat-Zeugnis“	29
3.5.4 Von Ihrer Projekt-Idee zur Förderung aus dem „Heimat-Zeugnis“	32
4. Sonderfrage: Stadtjubiläen	38
5. Weitere Informationen und Rechtsgrundlagen	39
6. Ihr Kontakt zur Bezirksregierung	40



Ziele der Nordrhein-Westfalen-Initiative „Heimat“

1. Welche Ziele verfolgt das landeseigene Förderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“?

Stand: 28. Februar 2023

Heimat ist Lebensqualität und schafft Verbundenheit in Zeiten, in denen uns Vieles zu trennen scheint. Wir fördern Initiativen und Projekte, die lokale und regionale Identität und Gemeinschaft und damit Heimat stärken. Ziel ist es, Menschen für lokale und regionale Besonderheiten zu begeistern, die positiv gelebte Vielfalt in unserem Bundesland deutlich sichtbar werden zu lassen. Wir fördern Heimat im Respekt vor ihrer Vielfalt: Heimat zu haben, heißt unsichtbare Wurzeln in sich zu tragen – egal, wo ein Mensch herkommt, egal wo sie oder er hingeht.

Heimat findet in Nordrhein-Westfalen ihren Ausdruck in einem solidarischen Miteinander in gegenseitigem Respekt voreinander. Heimat ist das, was in unserer Gesellschaft Menschen miteinander verbindet, was einen starken Zusammenhalt in einer aktiven Bürgergesellschaft ausmacht.

Die Ausgestaltung liegt in den Händen derjenigen, die Heimat vor Ort leben und tagtäglich gestalten. Statt Ergebnisse oder Planungen vorzugeben, nehmen wir als Landesregierung Nordrhein-Westfalen die Rolle des Möglichmachens ein, die wertvollen Projekten und Ideen zur Realisierung verhilft, die es ohne diese Unterstützung nicht geben könnte.

2. Finanzieller Rahmen

Stand: 28. Februar 2023

Für das landeseigene Förderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ werden bis 2027 voraussichtlich rund 33 Millionen Euro pro Jahr zur Verfügung gestellt werden.

3. Die fünf Elemente zur Förderung unserer Heimat

Stand: 28. Februar 2023

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen wird über fünf Elemente die Gestaltung der Heimat vor Ort, in Städten, Gemeinden und in den Regionen fördern. Dazu gehören - als der „Möglichmacher“ - der „Heimat-Scheck“ über 2.000 Euro, der „Heimat-Preis“, der „Heimat-Fonds“, die „Heimat-Werkstatt“ und das „Heimat-Zeugnis“.



Mehr Informationen unter:

Mehr Informationen zur Nordrhein-Westfalen-Initiative „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen“ gibt es unter:

<https://www.mhkbd.nrw/themen/heimat>

Wichtig - Gegenstand der Förderung ganz allgemein

Gegenstand der Förderung sind einzelne Projekte und Vorhaben zur Stiftung, Stärkung und Erhalt lokaler Identität, die Gemeinschaft stärken und Menschen miteinander verbinden.

Gefördert wird das Engagement von Vereinen, Organisationen, Initiativen und Kommunen zur Gestaltung unserer vielfältigen Heimat in Nordrhein-Westfalen. Es können Vorhaben zur öffentlichen medialen Darstellung und Vermittlung von Heimatgeschichte sowie zur Inszenierung und Kenntlichmachung von Objekten, Landschaften, Wegen und Plätzen mit besonderer lokaler und regionaler Bedeutung gefördert werden. Ebenso Investitionen in Gebäude, Plätze und den öffentlichen Raum, sofern diese mit einer herausragenden Darstellung von Heimatgeschichte verknüpft sind.

Nicht förderfähig

- Laufende Betriebs- und/oder Personalausgaben sind nicht förderfähig.
- Zahlungen, die der Antragstellende bzw. der Zuwendungsempfänger an sich selbst tätigt oder vorgesehen hat (zum Beispiel für die eigene Tätigkeit im Projekt oder für die Überlassung eigener Gegenstände) können bei einer möglichen Förderung nicht berücksichtigt werden.

3.1 Der Heimat-Scheck: 1.000 Projekte mal 2.000 Euro

3.1.1 Was ist der „Heimat-Scheck“?

Stand: 28. Februar 2023

Diese Situation kennt jede und jeder ehrenamtlich Tätige: Man hat eine kleine, aber feine, häufig spontane Idee, für deren Realisierung es eines überschaubaren Zuschusses bedarf. Neben der Finanzierungsfrage steht dem Projekt höchstens noch Bürokratie im Weg: Schwierige Antragsverfahren mit hohen Hürden und lähmenden Vorlauf und aufwendige Abrechnungsprozeduren nach der Durchführung.



Hier setzt der „Heimat-Scheck“ an: Er ist der Möglichmacher für all solch gute Ideen und kleinen Projekte, die eigentlich gar nicht viel Geld kosten, aber einen großen Mehrwert in der Sache versprechen. Antrag und Verwendungsnachweis sind auf ein Minimum reduziert. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen will jährlich 1.000 Projekte mit jeweils 2.000 Euro fördern: Sie sind die Wertschätzung für die grenzenlose Vielzahl von kleinen Initiativen und Projektideen, ohne die unsere Gemeinschaft ein großes Stück ärmer und eintöniger wäre.

Grundlage für den „Heimat-Scheck“ sind die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Scheck“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_de_tail_text?anw_nr=7&vd_id=20921&ver=8&val=20921&sg=0&menu=0&vd_back=N

3.1.2 Wer ist für einen „Heimat-Scheck“ antragsberechtigt?

Stand: 28. Februar 2023

Mit dem „Heimat-Scheck“ fördert die Landesregierung Nordrhein-Westfalen das Engagement von Vereinen, Organisationen und Initiativen: Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein. Dazu gehören beispielsweise auch rechtlich selbständige Fördervereine kommunaler oder vergleichbarer staatlicher Einrichtungen (Fördervereine von Schulen oder der Feuerwehr).

Wer ist nicht antragsberechtigt?	Kommunen und kommunale Einrichtungen
----------------------------------	--------------------------------------

3.1.3 Was wäre aus dem „Heimat-Scheck“ vom Grunde her förderfähig?

Stand: 28. Februar 2023

Es können Maßnahmen gefördert werden, die sich mit dem Thema Heimat und Heimatgeschichte im Zusammenhang mit lokalen und regionalen Inhalten befassen. Denn: Heimat hat immer auch etwas mit dem historisch-kulturellem Erbe eines Dorfes, einer Stadt oder einer Region zu tun.



Beispiele



Vermittlung von Heimatgeschichte an Kinder und Jugendliche durch Heimatvereine, zum Beispiel auch in Kooperationen mit Kindertageseinrichtungen und/oder Schulen im Rahmen von „Heimat-AGs“



Erlebarmachen von Heimatgeschichte und Heimat-Geschichten über digitale Medien, Produktion von (zielgruppen-spezifischem) Erklär-Videos zu identitätsstiftenden Gebäuden, Entwicklung von interaktiven Stadtteil- oder Dorf-Apps zur Stärkung der örtlichen Gemeinschaft



Aufbau eines neuen Denkmalpfades oder eines Geschichts-lehrpfades



Neubeschilderung von Heimatpfaden, alten Bauernschaf-ten, Erinnerungstafeln und Vergleichbares



Erstellung von Stadtführern für Kinder, Jugendliche und Er-wachsene



Heimat hat ganz viel mit Natur und Umwelt zu tun: Heimat erfahren und gestalten durch Natur- und Umweltbildung

Hier ist **Platz** für Ihre **Idee!**



Die vorangegangene Aufzählung ist beispielhaft. Es können auch andere Maßnahmen in Betracht kommen, sofern sie geeignet sind, Menschen für lokale und regionale Besonderheiten zu begeistern – ohne dabei auszugrenzen.

Was ist aus dem „Heimat-Scheck“ nicht förderfähig?

Vereinsübliche Ausstattung bei Sport-, Schützen-, Musik- oder Karnevalsvereinen, Vereinsfeste oder -fahrten, die reine Sanierung von Sportanlagen oder Vereinsheimen sowie die Anschaffung von Möbeln, Kleidung, Orden, Pokalen, Instrumenten oder Sportgeräten.

3.1.4 Gibt es Fördervoraussetzungen für den „Heimat-Scheck“?

Stand: 28. Februar 2023

Ja. Für den „Heimat-Scheck“ gibt es folgende Fördervoraussetzungen:

- mindestens 2 000 Euro oder mehr förderfähige Ausgaben.
- Das Projekt ist im Land Nordrhein-Westfalen durchzuführen und bis zum 31. Dezember des Jahres abzuschließen.
- Es dürfen keine anderen Förderungen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen für das Projekt in Anspruch genommen werden.
- Das Projekt hat öffentlich erlebbar zu sein, also für alle zugänglich zu sein.
- Je Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger kann nur ein „Heimat-Scheck“ pro Jahr bewilligt werden.

Woran ist noch zu denken?

Eigentumsrechte

Beispiel: Sie möchten eine historisch bedeutende öffentliche Fläche mit Informationstafeln versehen und Sie sind nicht die Eigentümerin oder der Eigentümer? Dann benötigen Sie eine Einverständniserklärung, die Sie am besten vor der Antragstellung einholen und den Antragsunterlagen beifügen.

Für alle Förderungen gilt: Mit der Umsetzung eines Projektes darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid bekanntgegeben ist. Mit der Antragstellung bestätigen Sie, dass mit

Projektidee ist da, Antrag ist gestellt: Wann darf ich mit der Umsetzung beginnen?



dem Projekt nicht früher begonnen wird. Als „Beginn“ gilt schon der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages.

3.1.5 Können mehrere Vereine „Heimat-Schecks“ für ein- und denselben Förderzweck beantragen?

Stand: 28. Februar 2023

Klassisches Beispiel: Mehrere Vereine finden sich zusammen, um gemeinsam ein besonderes Heimat-Projekt zu realisieren. Diese Vereine sind bereit, eine mögliche Förderung über mehrere „Heimat-Schecks“ zusammenzulegen, um dieses Projekt für die örtliche Gemeinschaft zu realisieren.

Voraussetzung ist, dass alle Antragssteller in ihrem Antrag für den „Heimat-Scheck“ das Gemeinschaftsprojekt mit seinem Heimatbezug inklusive der Partner klar benennen und das Gemeinschaftliche auch im Finanzierungsplan erkennbar ist. Nur so kann sichergestellt werden, dass keine doppelte Förderung erfolgt.

3.1.6 Wann sollte - zeitlich betrachtet - ein Antrag für den „Heimat-Scheck“ gestellt werden?

Stand: 28. Februar 2023

Wenn der „Heimat-Scheck“ für ein Vorhaben bewilligt wird, ist dieses Vorhaben bis zum 31. Dezember des Jahres fertigzustellen. Insofern empfiehlt sich grundsätzlich, je nach Umsetzungskapazitäten vor Ort, eine frühe Antragstellung, um ausreichend Zeit für die Umsetzung zu haben. Denn: Vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides dürfen Sie nicht beginnen (siehe Nummer 3.1.4).

Darüber hinaus empfiehlt es sich, Anträge für den „Heimat-Scheck“ bis Mitte Oktober eines Jahres bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung einzureichen, damit eine mögliche Bewilligung noch in dem Jahr erfolgen kann. Aber auch in diesem Fall sind die Projekte bis zum 31. Dezember des Jahres umzusetzen.



3.1.7 Wie kann mein Verein den „Heimat-Scheck“ beantragen?

Stand: 28. Februar 2023

Antragstellung unter:

Den Zugang zur Online-Antragstellung für den „Heimat-Scheck“ finden Sie direkt über den Link:
<https://www.heimatfoerderung.nrw/onlineantrag>

Anträge auf eine Förderung aus dem Element „Heimat-Scheck“ sind ausschließlich online an die jeweils zuständige Bezirksregierung zu stellen.

Es sind eine kurze Beschreibung des geplanten Vorhabens und eine Aufstellung der kalkulierten Ausgaben beizufügen, zum Beispiel durch einen Kostenvoranschlag oder eine nachvollziehbare eigene Darstellung der zu erwartenden Kosten.

Welche Bezirksregierung ist für uns zuständig?

Siehe unter

https://www.mhkbd.nrw/system/files/media/document/file/2023-03-01-mhkbd-kontakt-bezirksregierungen-ubersicht-zustandigkeiten_0.pdf

3.1.8 Geschafft: Der Bewilligungsbescheid ist da! Was gilt es zu beachten?

Stand: 28. Februar 2023

Vorab: Wir gratulieren! Die Auszahlung der Pauschalförderung in Höhe von 2 000 Euro erfolgt automatisch nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. Dies tritt automatisch einen Monat nach Erhalt ein.

Dem Bewilligungsbescheid liegen die sogenannten „Allgemeine Nebenbestimmungen („ANBest-P“)“ bei: Hier sind Förderbedingungen und Hinweise zusammengefasst, die bei der Verwendung öffentlicher Mittel - sprich: Steuermittel - zu beachten sind.



Was bedeuten bestimmte Begriffe?

Erläuterungen zu Begriffen des Zuwendungsrechts haben wir erstmals für Sie in einem Förderglossar zusammengestellt. Siehe: https://www.mhkbd.nrw/system/files/media/document/file/2023-02-01_mhkbd_foerderungsglossar_003.pdf

Das Vorhaben, für das Sie den „Heimat-Scheck“ bekommen haben, ist bis zum 31. Dezember des Jahres abzuschließen. Der **Verwendungsnachweis** mit Auflistung der tatsächlich entstandenen Ausgaben ist bis zum 31. März des der Förderung folgenden Jahres der bewilligenden Bezirksregierung vorzulegen: Dies erfolgt über das Förderportal im Wege eines einfachen Verwendungsnachweises über die getätigten Ausgaben.

Aufbewahrungsfrist für Belege:

Für die Belege über die tatsächlich entstandenen Ausgaben wie zum Beispiel Rechnungen oder Kontoauszüge gilt - für den Fall von Nachfragen - eine Aufbewahrungspflicht von fünf Jahren.

Wenn die 2 000 Euro nicht vollständig benötigt wurden, nehmen Sie bitte kurzfristig Kontakt mit der Bezirksregierung auf, um die Bedingungen für eine Rückzahlung zu besprechen (Kontaktdaten siehe unter Nummer 6).

Die Förderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen ist in der öffentlichen Kommunikation (Namensnennung in Publikationen, Pressemitteilungen, Anbringen einer Beschilderung o.ä.) **angemessen darzustellen**.



3.1.9

„Heimat-Scheck“ Spezial: Erläuterungen zu Buchprojekten

Stand: 28. Februar 2023

Der „Heimat-Scheck“ als Möglichmacher wird seit seiner Einführung im Sommer 2018 gern in Anspruch genommen: Regelmäßig erhalten wir Anträge für Buchprojekte, die Besonderheiten der Lokal- und Regionalgeschichte zum Inhalt haben.

Die Erfahrungen aus mehr als vier Jahren Heimat-Scheck haben gezeigt, dass gerade Buchförderungen eine intensive Beratung durch die Bezirksregierungen erfordern. **Hier ein paar Tipps aus unserer Fördererfahrung:**

Die Förderung eines Buchprojekts in der Regel dann möglich, wenn es eigenständig durch Sie oder Ihren Verein abgewickelt wird und das Buch nach Fertigstellung kostenfrei oder gegen eine geringe Schutzgebühr erhältlich ist. Denkbar ist dann zum Beispiel die Förderung der reinen Druckkosten.	
Wichtig: Keine Gewinnerzielungsabsicht	Bücher können gefördert werden, wenn mit ihnen kein Gewinn erzielt werden soll. Das heißt, dass die Summe der Gesamtausgaben für das Buchprojekt (Manuskriptprüfung, Korrektorat, Lektorat, Druckkosten etc.) abzüglich der erwarteten Einnahmen (Verkaufserlöse der Bücher; Spenden und Sponsorengelder für das Projekt) eine Deckungslücke von mindestens 2 000 Euro aufweist, um den „Heimat-Scheck“ erhalten zu können.
Wichtig: Keine Weitergabe der Zuwendung an Verlage	Die Zuwendung wird Ihnen bzw. Ihrem Verein gewährt. Alle im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden Rechnungen haben auf Ihren Namen/den Vereinsnamen zu lauten. Es ist nicht möglich, dass ein Verlag das Buch auf eigene Rechnung veröffentlicht und Sie die Förderung an diesen Verlag weitergeben.
Wichtig: Keine Zahlung an sich selbst und Projektbeteiligte	Der „Heimat-Scheck“ ist vollständig für förderfähige Ausgaben (bspw. Rechnung der Druckerei) zu verwenden. Sie dürfen weder sich selbst, noch Vereinsmitgliedern Aufwandsentschädigungen für die Erstellung des Buches oder einzelner Teilaspekte (bspw. Lektorat) zahlen.



Beispiel

Ausgaben	Druckkosten nach Kostenvoranschlag (Auflage: 500 Exemplare mit 10,00 Euro/Stück)	- 5 000 Euro
Einnahmen	Geplante Verkaufserlöse (6,00 Euro/Stück)	+ 3 000 Euro
Deckungslücke		- 2 000 Euro
Heimat-Scheck		+ 2 000 Euro
Ergebnis		0,00 Euro

Das Buch kann erscheinen, erzielt keinen Gewinn und leistet einen wichtigen Beitrag zur Vermittlung von Heimatgeschichte im Zusammenhang mit lokalen und regionalen Inhalten. Sobald die Auflage vergriffen ist, wird das Buch zum Beispiel in PDF-Form kostenlos zum Download im Internet angeboten und so allen Interessierten weiterhin zugänglich gemacht.



3.2 Der Heimat-Preis: Ehrenamtliches Engagement sichtbar machen

3.2.1 Was ist der „Heimat-Preis“?

Stand: 28. Februar 2023

Mit dem „Heimat-Preis“ kann in Kreisen, Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens herausragendes Engagement in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt werden. Neben der Wertschätzung für die geleistete Arbeit, verbindet sich damit auch die Chance, vor Ort für die eigene Heimat zu begeistern.

Preise sind neben Lob und Anerkennung zugleich auch Ansporn für andere: Es werden damit zugleich neue Interessierte ermutigt, sich für unsere Heimat zu engagieren, denn Heimat braucht auch immer weitere und neue Unterstützerinnen und Unterstützer. Und: Von den ausgezeichneten Projekten kann man lernen, indem eine Idee andernorts übertragen wird oder der Anstoß für weitere Initiativen gegeben wird. Der „Heimat-Preis“ bietet damit auch die Chance, landesweit eine „Beste Beispiele“-Sammlung gelungener Heimat-Initiativen sichtbar zu machen.

Grundlage für den „Heimat-Preis“ sind die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms ‚Heimat-Preis‘ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen“:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_de-tail_text?anw_nr=7&vd_id=20920&ver=8&val=20920&sg=0&menu=0&vd_back=N

3.2.2 Wer ist für einen „Heimat-Preis“ antragsberechtigt?

Stand: 28. Februar 2023

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Städte und Kreise im Land Nordrhein-Westfalen. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen fördert durch die Übernahme von Preisgeldern die Auslobung und Verleihung von „Heimat-Preisen“. Damit befähigt die Landesregierung – getreu dem Ziel: Heimat wächst von unten – Gemeinden, Städte und Kreise vor Ort, das lokale Engagement unserer zigtausend ehrenamtlichen Tätigen zu würdigen.

3.2.3 Was wird konkret gefördert?

Stand: 28. Februar 2023

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen fördert im Zusammenhang mit dem „Heimat-Preis“ die Preisgelder: Im Rahmen einer Zuweisung mit Festbetrag können kreisan-



gehörige Kommunen ein Preisgeld von 5.000 Euro, Kreise von 10.000 Euro und kreisfreie Städte von 15.000 Euro ausloben. Die jeweilige genannte Fördersumme ist ausschließlich für Preisgelder einsetzbar.

Nicht
förderfähig

sind Kosten für die Organisation oder für Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Preisverleihung.

3.2.4 Gibt es Fördervoraussetzungen für den „Heimat-Preis“?

Stand: 28. Februar 2023

Ja. Für den „Heimat-Preis“ gibt es folgende Fördervoraussetzungen:

- Beschluss des Stadt- oder Gemeinderates oder des Kreistages über die Teilnahme inklusive der Kriterien, nach denen der „Heimat-Preis“ vor Ort vergeben werden soll.
- Der „Heimat-Preis“ kann als ein einzelner Preis oder in bis zu drei Preiskategorien oder -abstufungen durch die Kommune verliehen werden.
- Handelt es sich um einen Grundsatzbeschluss, künftig am Heimat-Preis teilzunehmen, ist dieser zur Vorlage bei der jährlichen Antragstellung ausreichend.
- Sofern die Landesregierung Nordrhein-Westfalen einen thematischen Schwerpunkt benennt, ist dieser angemessen zu berücksichtigen.
- Der „Heimat-Preis“ ist im Land Nordrhein-Westfalen bis zum 31. Dezember des Jahres zu vergeben.

Der „Heimat-Preis“ soll beispielhaftes Engagement von Vereinen, ehrenamtlichen Initiativen oder Privatpersonen für unsere Heimat auszeichnen. Unternehmen bzw. Gewerbetreibende sowie Gremien, Eigenbetriebe und eigene Einrichtungen der Kommune kommen für eine Auszeichnung mit dem „Heimat-Preis“ nicht in Betracht.



3.2.5 Wie kann meine Kommune den „Heimat-Preis“ beantragen?

Stand: 28. Februar 2023

Antragstellung unter:

Den Zugang zur Online-Antragstellung für den „Heimat-Preis“ finden Sie direkt über den Link:
<https://www.heimatfoerderung.nrw/onlineantrag>

Anträge auf eine Förderung aus dem Element „Heimat-Preis“ sind ausschließlich online durch die jeweilige Kommune an die jeweils zuständige Bezirksregierung zu stellen.

3.2.6 Geschäft: Der Bewilligungsbescheid ist da! Was gilt es zu beachten?

Stand: 28. Februar 2023

Vorab: Wir gratulieren und freuen uns, dass Ihre Kommune sich für die Teilnahme am „Heimat-Preis“ entschieden hat! Die Auszahlung der Festbetragsförderung erfolgt automatisch nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. Dies tritt automatisch einen Monat nach Erhalt ein.

Dem Bewilligungsbescheid liegen die sogenannten „Allgemeine Nebenbestimmungen („ANBest-G““ bei. Die örtliche Verleihung des „Heimat-Preises“ ist bis zum 31. Dezember des Jahres abzuschließen. Die teilnehmenden Kommunen und Kreise erhalten ein **Informations- und Vorhabenpaket**: Dazu gehört auch ein handfester „Heimat-Preis“ für den oder die Gewinnerinnen und Gewinner, der mit dem Stadt-, Vereins- und Projektnamen sowie der Platzierung und der Jahreszahl versehen werden kann.

Der **Verwendungsnachweis** (Angabe der/des Preistragenden und des Tags der Preisverleihung) ist bis zum 31. März des der Förderung folgenden Jahres der bewilligenden Bezirksregierung vorzulegen: Dies erfolgt über das Förderportal im Wege eines einfachen Verwendungsnachweises über die getätigten Ausgaben.

Die **Förderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen** ist in der öffentlichen Kommunikation (Namensnennung in Publikationen, Pressemitteilungen, Anbringen einer Beschilderung o.ä.) **angemessen darzustellen**.



3.2.7 Örtliche „Heimat-Preis“-Trägerinnen und Träger auf dem Weg zum Landes-Heimat-Preis Nordrhein-Westfalen

Stand: 28. Februar 2023

Herzlichen Glückwunsch für Ihr ausgezeichnetes ehrenamtliches Engagement für unsere Heimat in Nordrhein-Westfalen: Um die Vielfalt des ehrenamtlichen Engagements sichtbar zu machen, vergibt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen den „Landes-Heimat-Preis“! Hierfür sammelt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die vor Ort ausgezeichneten Heimat-Projekte und lässt über eine Jury das „Best-of“ eines Jahres auswählen.

Kommune meldet Siegerprojekt zur Teilnahme am „Landes-Heimat-Preis“

Durch die auslobende Kommune kann ein Siegerprojekt am Ende des Kalenderjahres gegenüber der zuständigen Bezirksregierung zur Teilnahme am „Landes-Heimat-Preis“ benannt werden. Dem Vorschlag ist eine kurze, leicht verständliche Begründung über die Entscheidung beizufügen (maximal eine Seite).



3.3 1 Euro + 1 Euro = „Heimat-Fonds“

3.3.1 Was ist der „Heimat-Fonds“?

Stand: 28. Februar 2023

Projekte brauchen Unterstützung und finden solche vor Ort häufig in Spenderinnen und Spendern, Sponsorinnen und Sponsoren oder auch durch die jeweilige Kommune.

Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich an Vorhaben von Gemeinden, Städten und Kreisen zur Förderung von lokal und regional prägenden Projekten und Initiativen, die ihren Ausdruck in Traditionen, Geschichte, kulturellen Aspekten, Bauwerken, Orten in Natur und Landschaft sowie Nahrungsmitteln und Produkten finden.

Der „Heimat-Fonds“ wertschätzt sowohl die Arbeit der Initiative, die sich ein Heimat-Projekt vorgenommen hat, als auch die Unterstützung durch Wohltäterinnen und Wohltäter, die zum finanziellen Gelingen dieses Projekts beitragen. Für die Projektumsetzung wird ein gemeinsamer, kommunal zu verwaltender Finanzrahmen („Heimat-Fonds“) festgelegt.

Grundlage für den „Heimat-Fonds“ sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Fonds“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen“:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_de_tail_text?anw_nr=7&vd_id=20919&ver=8&val=20919&sg=0&menu=0&vd_back=N

3.3.2 Wer ist für einen „Heimat-Fonds“ antragsberechtigt?

Stand: 28. Februar 2023

Für den „Heimat-Fonds“ sind Gemeinden, Städte und Kreise antragsberechtigt. Die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist grundsätzlich möglich und in diesem Fall ausdrücklich erwünscht. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

3.3.3 Was wäre aus dem „Heimat-Fonds“ vom Grunde her förderfähig?

Stand: 28. Februar 2023

Ein Verein oder eine Initiative würde gerne ein Projekt durchführen, das **lokale und/oder regionale Heimatgeschichte(n)** öffentlich erlebbar macht. Die Projekt-Idee findet vor Ort bereits breiten Anklang, auch durch die Bereitschaft finanzieller Unterstützung durch Spenden und Sponsoring. Dennoch reichen die Finanzmittel zur Umsetzung des Projekts nicht aus: Hier setzt der „Heimat-Fonds“ an.



Gemeinden, Städte und Kreise können das bürgerschaftliche Engagement unterstützen und dem Projekt zur Realisierung verhelfen, indem sie für das Ehrenamts-Projekt eine Förderung mit dem „Heimat-Fonds“ beantragen. Auf jeden Euro, der vor Ort für das Projekt zur Verfügung steht, legt das Land Nordrhein-Westfalen noch einen Euro im Wege der Anteilsfinanzierung drauf (mehr dazu unter Nummer 3.3.4).

Mit Zustimmung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen können auch **interkommunale Heimat-Projekte** und Vorhaben gefördert werden (mehr dazu unter Nummer 3.3.4).

Was ist aus dem „Heimat-Fonds“
nicht förderfähig?

Die Erfüllung kommunaler Pflichtaufgaben ist
nicht förderfähig.

3.3.4 Gibt es Fördervoraussetzungen für den „Heimat-Fonds“?

Stand: 28. Februar 2023

Ja. Für den „Heimat-Fonds“ gibt es folgende Fördervoraussetzungen:

- mehr als 5 000 Euro und weniger als 100 000 Euro zuwendungsfähige Gesamtausgaben und vor Ort zu erbringender Anteil von 50 % an der Finanzierung
 - Der vor Ort zu erbringende Anteil von 50 Prozent ist - bis auf einen Eigenanteil der Kommune von mindestens 10 Prozent - auch durch Dritte, Spenden oder bürgerschaftliches Engagement zu erbringen.
 - Für den Heimat-Fonds ist es möglich, eine Förderung mit einem mehrjährigen Durchführungszeitraum zu beantragen.
- Das Projekt ist im Land Nordrhein-Westfalen durchzuführen.
 - Mit Zustimmung des für Heimat zuständigen Ministeriums können auch interkommunale Heimat-Projekte und Vorhaben, deren Projektvolumen vom oben genannten abweicht, gefördert werden.

Woran ist noch zu denken?

Berücksichtigung bürgerschaftlichen Engagements



	Ehrenamtliches Engagement kann mit 15 Euro/Stunde als Eigenleistung in das Heimat-Projekt eingebracht werden.
	<p>Für alle Förderungen gilt: Mit der Umsetzung eines Projektes darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid bekanntgegeben ist. Mit der Antragstellung bestätigen Sie, dass mit dem Projekt nicht früher begonnen wird. Als „Beginn“ gilt schon der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages.</p> <p>Vorzeitiger Maßnahmenbeginn: Falls es erforderlich sein sollte, bereits vor Bewilligung mit dem Heimat-Projekt zu beginnen, ist dies <u>vorab</u> gegenüber der zuständigen Bezirksregierung anzuzeigen. Die Bestätigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist erforderlich, um die Förderungsschädlichkeit zu erreichen.</p>
	<p>Projektidee ist da, Antrag ist gestellt: Wann darf ich mit der Umsetzung beginnen?</p>

Beispiel für einen „Heimat-Fonds“ im Land Nordrhein-Westfalen

Gesamtkosten des „Heimat-Projektes“	- 20 000 Euro
vor Ort zu erbringender Anteil an der Finanzierung (50 %)	+ 10 000 Euro
<ul style="list-style-type: none"> • davon 40 % von Spendern und Sponsoren: 8 000 Euro • davon 10 % Eigenanteil der Kommune: 2.000 Euro 	
Deckungslücke	- 10 000 Euro
„Heimat-Fonds“ des Landes Nordrhein-Westfalen (der Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen beträgt im Einzelfall bis zu 50 000 Euro)	+ 10 000 Euro
Ergebnis	0 Euro



Es werden Vorhaben gefördert, die im Land Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. Darüber hinaus können Vorhaben als Einzel- oder als Verbundprojekt gefördert werden, wenn mehrere Vorhaben in einem örtlich lokalen/regionalen oder sachlichen Zusammenhang stehen.

Beispiel für einen grenzüberschreitenden „Heimat-Fonds“

Drei nordrhein-westfälische Kommunen planen jeweils mit ehrenamtlicher Beteiligung vor Ort ein grenzüberschreitendes Projekt in Nordrhein-Westfalen.

Die maximale Projektförderung liegt dann – unter Berücksichtigung der weiteren Fördervoraussetzungen – bei 50 000 Euro Zuschuss pro beteiligter Kommune, das heißt, bei drei beteiligten Kommunen ergäbe sich eine maximale Fördersumme von 150 000 Euro, mit der ein Projekt mit einem Volumen bis zu 300 000 Euro gefördert werden könnte.

3.3.5 Wie kann eine Kommune den „Heimat-Fonds“ beantragen?


Stand: 28. Februar 2023

Antragstellung unter:

Den Zugang zur Online-Antragstellung für den „Heimat-Fonds“ finden Sie direkt über den Link:
<https://www.heimatfoerderung.nrw/onlineantrag>

Anträge auf eine Förderung aus dem Element „Heimat-Fonds“ sind ausschließlich online an die jeweils zuständige Bezirksregierung zu stellen.

Es sind eine kurze Beschreibung des geplanten Vorhabens und eine Aufstellung der kalkulierten Ausgaben beizufügen, zum Beispiel durch Kostenvoranschläge oder eine nachvollziehbare eigene Darstellung der zu erwartenden Kosten. Mit dem Antrag ist die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung darzustellen: Eine Bewilligung kann nur erfolgen, wenn Spenden bzw. Drittmittel und der kommunale Anteil verbindlich zugesagt sind. Ein Rats- oder Kreistagsbeschluss ist als Antragsvoraussetzung nicht erforderlich.



3.3.6 **Geschafft: Der Bewilligungsbescheid ist da! Was gilt es zu beachten?**

Stand: 28. Februar 2023

Vorab: Wir gratulieren! Die Auszahlung der Anteilsfinanzierung erfolgt automatisch nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. Dies tritt automatisch einen Monat nach Erhalt ein.

Dem Bewilligungsbescheid liegen die sogenannten „Allgemeine Nebenbestimmungen („ANBest-G“)“ bei: Hier sind Förderbedingungen und Hinweise zusammengefasst, die bei der Verwendung öffentlicher Mittel - sprich: Steuermittel - zu beachten sind.

Das Vorhaben, für das Sie den „Heimat-Fonds“ bekommen haben, ist innerhalb des angegebenen Durchführungszeitraums (max. drei Jahre) abzuschließen. Der **Verwendungsnachweis** ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens der bewilligenden Bezirksregierung vorzulegen. Dies erfolgt über das Förderportal im Wege eines einfachen Verwendungsnachweises über die getätigten Ausgaben anhand eines im Portal bereit gestellten Online-Formulars.

Die **Förderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen** ist in der öffentlichen Kommunikation (Namensnennung in Publikationen, Pressemitteilungen, Anbringen einer Beschilderung o.ä.) **angemessen darzustellen**.



3.4 Die „Heimat-Werkstatt“

3.4.1 Was ist die „Heimat-Werkstatt“?

Stand: 28. Februar 2023

Jede Region, jede Stadt bzw. Gemeinde und auch jedes Stadtviertel hat prägende Besonderheiten, aber auch eine eigene Identität, die durch die Vielfalt der Menschen, egal, ob neu hinzugezogen oder alteingesessen, geprägt und gestaltet wird. Dies geschieht nicht immer bewusst, sondern mitunter auch unbewusst im Alltag des örtlichen Zusammenlebens. Die Heimat-Werkstatt soll Menschen miteinander darüber ins Gespräch bringen, was ihre Heimat ausmacht und sie in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld als Gemeinschaft verbindet.

Eine „Heimat-Werkstatt“ ist daher immer ein offener Diskussions- und Arbeitsprozess, bei dem sich Menschen vor Ort sowie örtlich bedeutsame Organisationen stärker miteinander verbinden, in dem sie gemeinsam herausfinden, was sie prägt und ausmacht. Dies ermöglicht auch neue Begegnungen, Austausch und die Entwicklung von Gemeinschaftsprojekten derjenigen, die sich bereits in einer Region verwurzelt fühlen, sowie für jene, für die der Identifikationsprozess mit einer neuen Umgebung und gegebenenfalls mit einer neuen Sprache oder Kultur gerade erst begonnen hat.

Die Ergebnisse des Werkstatt-Prozesses werden anschließend immer in geeigneter Form, zum Beispiel digital, als Aushang oder in einer veröffentlichten Pressemitteilung dokumentiert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die „Heimat-Werkstatt“ richtet sich ausdrücklich auch an solche Menschen, die erst noch für ein Engagement in ihrem sozialen Umfeld aktiviert und gewonnen werden sollen. Die „Heimat-Werkstatt“ lässt Kommunikationskultur und Kommunikationsstrukturen entstehen und stärkt das Gemeinschaftsbewusstsein und wendet sich auch an diejenigen, die sich aufgrund ihrer eigenen (Familien-)Geschichte an verschiedenen Orten heimisch fühlen.

Grundlage für die „Heimat-Werkstatt“ sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Werkstatt“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen:

3.4.2 Wer ist für eine „Heimat-Werkstatt“ antragsberechtigt?



Stand: 28. Februar 2023

Für die „Heimat-Werkstatt“ sind private und gemeinnützige Organisationen sowie Gemeinden, Städte und Kreise in Nordrhein-Westfalen antragsberechtigt. Für Gemeinden, Städte und Kreise ist die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte grundsätzlich möglich. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

3.4.3 Was wäre aus der „Heimat-Werkstatt“ vom Grunde her förderfähig?

Stand: 28. Februar 2023

Bei den folgenden Heimat-Projekten handelt es sich um fiktive Beispiele, um den grundsätzlichen Charakter einer möglichen „Heimat-Werkstatt“ zu veranschaulichen.



Beispiel 1

Alte Heimat, neue Heimat:
Kinder und Jugendliche erforschen ihren Heimatort.

Eine lokale Geschichtswerkstatt möchte die bisher unerforschte Alltagsgeschichte eines Stadtteils gestern und heute aufarbeiten und den sozialen und kulturellen Wandel stärker erlebbar machen. Gezielt sollen Kinder und Jugendliche mit und ohne Einwanderungsgeschichte in den Prozess eingebunden werden.

Durch die Unterstützung professioneller Referentinnen und Referenten sollen sie erlernen, Archivgut aufzuspüren und zu lesen, historische Fotos zu interpretieren und Zeitzeuginnen und Zeitzeugen zu befragen. So können die Kinder und Jugendlichen lernen, sich alle als Teil der Geschichte ihres Wohnortes zu begreifen und befähigt werden, sich mit der lokalen Geschichte, aber auch der persönlichen Geschichte ihrer Nachbarn, Eltern und Großeltern - und somit ihrer eigenen Geschichte - zu beschäftigen. Die Erkenntnisse des gemeinsamen Forschungsprozesses sollen anschließend durch regelmäßige Stadttealführungen durch die Geschichtswerkstatt dauerhaft vermittelt werden.

Für erforderliche Materialien, das externe Personal und für spätere Öffentlichkeitsarbeit fallen nach Kostenplan insgesamt 3 200 Euro, für Getränke an allen Werkstatt-Tagen zusätzlich 150 Euro, an. Die Gesamtkosten betragen somit 3 350 Euro. Der „Geschichtswerkstatt-Verein“ kann einen Eigenanteil von 335 Euro aufbringen und beantragt – bevor Aufträge vergeben und Verträge geschlossen werden - eine Förderung aus der „Heimat-Werkstatt“ in Höhe von 3 015 Euro.



Beispiel 2

Gemeinsam eine neue Heimat:
Alteingesessene und Zugezogene finden das
Verbindende.

Ein kleiner Ortsteil einer nordrhein-westfälischen Gemeinde erlebte in den vergangenen Jahren durch die Erschließung mehrerer Neubaugebiete den Zuzug einer Vielzahl neuer Einwohnerinnen und Einwohner.

Viele Menschen vor Ort wünschen sich eine stärkere Anbindung der Zugezogenen an die bestehende Dorfgemeinschaft. Es bildet sich eine Initiative, die sich mit allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Dorfes bei mehreren Werkstatt-Treffen darüber austauschen möchte, was das Leben vor Ort für die Menschen ausmacht, was Neuhinzugezogene und Alteingesessene verbindet und welche unterschiedlichen Möglichkeiten der Begegnung im Ortsteil vorhanden sind.

Ziel ist es, das Verständnis für- und miteinander zu erhöhen und den Zusammenhalt durch geeignete Formen der Begegnung dauerhaft zu stärken.

Die Initiative sucht zunächst noch weitere Personen, die aktiv mitmachen wollen, und informiert die Gemeinde über ihr Vorhaben. Es wird ein passender Ort für die Zusammenkünfte gesucht (aber noch nicht gebucht) und eine Gesamtplan für das Projekt inklusive Kostenkalkulation erstellt.

Für Raummiete und erforderliche Technik werden 600 Euro veranschlagt, für Öffentlichkeitsarbeit 300 Euro, für professionelle Unterstützung (zum Beispiel bei der Moderation) 500 Euro und für Getränke (mehrere Treffen) 300 Euro. Das ergibt 1 800 Euro. Die Initiative kann den erforderlichen Eigenanteil von 10 Prozent der Gesamtkosten aufbringen (= 180 Euro) und beantragt – bevor Aufträge vergeben und Verträge geschlossen werden - eine Förderung von 1 620 Euro aus der „Heimat-Werkstatt“.



Beispiel 3

34 Nationen - ein Stadtteil:
Vielfalt besser verstehen, Miteinander stärken.

In einem Stadtteil einer nordrhein-westfälischen Großstadt leben Menschen aus insgesamt 34 Nationen. Sie alle prägen den Stadtteil gemeinsam und haben zugleich eine individuelle Vorstellung von Heimat. Um einen gemeinsamen Austausch zu ermöglichen, plant ein Bürgerverein, die Menschen einzuladen, sich unter professioneller Anleitung der Heimat zu nähern.

Ziele:

- Das wechselseitige Verständnis füreinander zu erhöhen und neue Gemeinschaften entstehen zu lassen.
- Zu erkennen, wie sich Heimat in positiver Weise durch das Zusammentreffen von Menschen mit unterschiedlicher Lebensgeschichte verändern kann.
- Die Teilnehmenden zu motivieren und zu befähigen, geeignete Formen zu finden, um das Miteinander im Stadtteil künftig zu verstärken.

Für die professionelle Workshop-Begleitung entstehen Kosten von 3 400 Euro, für Raummiete von 600 Euro, für Öffentlichkeitsarbeit von 250 Euro und für Getränke (mehrere Abende) 350 Euro. Gesamtkosten: 4 600 Euro. Der Bürgerverein kann den erforderlichen Eigenanteil von 460 Euro (10 % der Gesamtkosten) aufbringen und beantragt – bevor Aufträge vergeben und Verträge geschlossen werden - eine Förderung von 4 140 Euro aus der „Heimat-Werkstatt“.

3.4.4 Gibt es Fördervoraussetzungen für die „Heimat-Werkstatt“?

Stand: 28. Februar 2023

Ja. Für die „Heimat-Werkstatt“ gibt es folgende Fördervoraussetzungen:

- mindestens 1 000 Euro förderfähige Ausgaben.
- Das Vorhaben ist im Land Nordrhein-Westfalen durchzuführen.
- Es dürfen keine anderen Förderungen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen für das Projekt in Anspruch genommen werden.



☑ Das Vorhaben hat öffentlich erlebbar zu sein, also für alle zugänglich zu sein.

☑ Die maximale Fördersumme beträgt 10 000 Euro. In jedem Fall ist ein Eigenanteil bei der Finanzierung des Vorhabens zu erbringen. Bei Privaten mindestens 10 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten, bei Kommunen mindestens 20 Prozent (Haushaltssicherungsgemeinden: mindestens 10 Prozent).

3.4.5 Wie kann die „Heimat-Werkstatt“ beantragt werden?

Stand: 28. Februar 2023

Antragstellung unter:

Den Zugang zur Online-Antragstellung für die „Heimat-Werkstatt“ finden Sie direkt über den Link: <https://www.heimatfoerderung.nrw/online-antrag>

Anträge auf eine Förderung aus dem Element „Heimat-Werkstatt“ sind ausschließlich online an die jeweils zuständige Bezirksregierung zu stellen.

Den Anträgen sind Projektbeschreibungen (Projekthalt, Planung) sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. In jedem Fall erfolgt eine Einzelprüfung des jeweiligen Antrags.

3.4.6 Geschäft: Der Bewilligungsbescheid ist da! Was gilt es zu beachten?

Stand: 28. Februar 2023

Vorab: Wir gratulieren! Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt automatisch nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. Dies tritt automatisch einen Monat nach Erhalt des Bescheides ein.

Dem Bewilligungsbescheid liegen die sogenannten „Allgemeine Nebenbestimmungen“ bei, „ANBest-P“ bei Privaten, „ANBest-G“ bei Kommunen: Hier sind Förderbedingungen und Hinweise zusammengefasst, die bei der Verwendung öffentlicher Mittel - sprich: Steuermittel - zu beachten sind.



Was bedeuten bestimmte Begriffe?

Erläuterungen zu Begriffen des Zuwendungsrechts haben wir erstmals für Sie in einem Förderglossar zusammengestellt. Siehe: https://www.mhkbd.nrw/system/files/media/document/file/2023-02-01_mhkbd_foerdeglossar_003.pdf

Die „Heimat-Werkstatt“ ist innerhalb des angegebenen Durchführungszeitraums abzuschließen. Der **Verwendungsnachweis** ist spätestens bis zum 30. Juni des auf die Förderung folgenden Jahres vorzulegen.

Dies erfolgt über das Förderportal im Wege eines Online-Verwendungsnachweises über die getätigten Ausgaben.

Aufbewahrungsfrist für Belege:

Für die Belege über die tatsächlich entstandenen Ausgaben wie zum Beispiel Rechnungen oder Kontoauszüge gilt - für den Fall von Nachfragen – eine Aufbewahrungspflicht von fünf Jahren.

Wenn die zur Verfügung gestellten Fördermittel nicht vollständig benötigt wurden, nehmen Sie bitte kurzfristig Kontakt mit der Bezirksregierung auf, um die Bedingungen für eine Rückzahlung zu besprechen. Kontaktdaten: Siehe unter 6.

Die **Förderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen** ist in der öffentlichen Kommunikation (Namensnennung in Publikationen, Pressemitteilungen, Anbringen einer Beschilderung o.ä.) **angemessen darzustellen**.



3.5 Zeugen unserer Heimat: Das „Heimat-Zeugnis“

3.5.1 Was ist das „Heimat-Zeugnis“?

Stand: 28. Februar 2023

Bezugspunkte lokaler Identifikation sind häufig die lokale und regionale Geschichte oder besondere und prägende Bauwerke, Gebäude oder entsprechende Orte in der freien Natur. Das Wissen um lokale, identitätsstiftende Besonderheiten gehört zur Bildung aller Generationen und ermöglicht Erfahrungen an besonderen öffentlichen Orten, die dadurch auch zu „Lern-Orten“ werden.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt diejenigen, die sich in besonderer Weise um Orte und Bauwerke - „Zeugen“ unserer Heimat - kümmern und die dazugehörige Geschichte oder Tradition in zeitgemäßer und besonders interessanter Form aufarbeiten bzw. präsentieren.

Die „Heimat-Zeugnisse“ sollen Orte sein, an denen lokale und regionale Besonderheiten erlebbar werden und sich Menschen über das Identitätsstiftende austauschen können. Zugleich wird damit – je nach Projekt – ein Beitrag zur Bewahrung und Pflege derartiger Orte und Bauwerke und damit des öffentlichen Erscheinungsbildes im Ort bzw. im Stadtviertel geleistet.

Grundlage für das „Heimat-Zeugnis“ sind die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Zeugnis“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen: https://www.mhkbd.nrw/system/files/media/document/file/mhkbd_heimat-zeugnis_foegrundsaeetze.22.02_2023.pdf

3.5.2 Wer ist für das „Heimat-Zeugnis“ antragsberechtigt?

Stand: 28. Februar 2023

Mögliche Zuwendungsempfängerinnen oder -empfänger können Gemeinden, Städte, Kreise sowie private und gemeinnützige Organisationen im Land Nordrhein-Westfalen sein.



3.5.3 Was wäre aus dem „Heimat-Zeugnis“ vom Grunde her förderfähig?

Stand: 28. Februar 2023

Für Vorhaben, die aus dem Förderelement „Heimat-Zeugnis“ gefördert werden können, beträgt das Projektvolumen grundsätzlich mindestens 100 000 Euro. Eine Förderung erfolgt stets als Projektförderung und wird als zweckgebundener Zuschuss in Form der Anteilsfinanzierung nach Maßgabe der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (im Folgenden kurz: LHO) gewährt. Förderungen sind für Heimat-Projekte möglich, die einen Umsetzungszeitraum von bis zu drei Jahren umfassen.

Die Förderhöchstbeträge, die in den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO geregelt sind, sind grundsätzlich von der finanziellen Leistungskraft des jeweiligen Antragstellenden abhängig. Sie betragen bei privaten Organisationen maximal 90 % und bei Kommunen grundsätzlich maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- Gemeinden in der Haushaltssicherung können für das Förderelement „Heimat-Zeugnis“ eine 90 %-Förderung erhalten.

Es können Projekte und Vorhaben gefördert werden, bei denen mit herausragenden Konzepten sowie mit bewährten oder innovativen Methoden lokale und regionale Geschichte generationsübergreifend öffentlich erlebbar wird.

Beispiele

Die Aufarbeitung und öffentliche Präsentation von lokalen oder regionalen Traditionen oder die Sichtbarmachung sonstiger lokaler oder regionaler Besonderheiten, die den Vorbildcharakter des Projektes hinsichtlich seiner identitätsstiftenden Wirkung für den Ort hervorheben und mit Leben füllen.

Dies umfasst auch die Einbeziehung des Präsentationsortes (Gebäude, öffentlicher Raum) sowie die Herrichtung und Inszenierung von historischen Gebäuden, Museen, Plätzen oder Orten, sofern dies mit einem herausragenden Konzept zur generationsübergreifenden öffentlichen Erlebbarmachung der lokalen und/oder regionalen Geschichte verbunden ist.

Die Zugänglichmachung und Inszenierung von heimatlichen oder historischen Fundstellen.



Beispiele

Die Herrichtung oder Inszenierung von historischen Gebäuden in einer Form, durch die ihre herausragende Geschichte in zeitgemäßer Weise dauerhaft erlebbar öffentlich dargestellt wird.

Das Erstellen von Denkmal-Pfaden, Neubeschilderung von Heimatpfaden, alten Bauernschaften, Erinnerungstafeln und Vergleichbares

und vieles mehr . . .

Dagegen liegen solche Projekte nicht in der Intention des „Heimat-Zeugnisses“, bei denen es vor allem um den Erhalt alter Bausubstanz - ohne eine mit Blick auf „Heimat“ zukunftsweisende und tragfähige Idee für die spätere Nutzung - geht.

Nicht förderfähig

Die reine Sanierung eines Vereinsheims oder die Errichtung eines reinen Gemeinschaftshauses.

Der Kauf eines historischen Bauwerks ohne besondere Vorstellung, wie sich der Mehrwert für die Heimat vor Ort heben und seine Geschichte in herausragender Weise darstellen lässt (zum Beispiel eines für die Gastronomie vorgesehenen - sprich: kommerziell zu nutzenden - historischen Bauernhofes).

Die Restaurierung eines historischen Bauwerks ohne tragfähiges Nutzungskonzept mit Blick auf das Thema Heimat (zum Beispiel die Restaurierung eines stillgelegten Kinos oder eines Fachwerkhouses).

Die reine Erneuerung eines Stadtparks.

Die Transformation eines historischen Bauwerks zu einem neuen Objekt.



Für Projekte, die sich auf unter **Denkmalschutz stehende Objekte** beziehen und die Förderkriterien für ein „Heimat-Zeugnis“ nicht erfüllen, könnte sich eventuell eine Förderung aus der Landesdenkmalpflege ergeben. Mehr Informationen dazu finden Sie auf der Website: www.mhkbd.nrw



3.5.4 Von Ihrer Projekt-Idee zur Förderung aus dem „Heimat-Zeugnis“

Stand: 28. Februar 2023

Die folgenden Hinweise und Fragestellungen sollen Sie bei der Vorbereitung für einen Antrag für ein „Heimat-Zeugnis“ unterstützen. Es wird empfohlen, vor Antragstellung zunächst ein Beratungsgespräch mit der Bezirksregierung zu führen. Kontakte: Siehe unter 6.

Im Falle einer Förderzusage sind rechtliche Anforderungen bei der Verwendung der Fördermittel - sprich: Steuermittel - einzuhalten. Diese sollten Sie vor Antragstellung bereits kennen, um Ihr Projekt gut strukturieren zu können.

Wichtig: Ein durch das Land Nordrhein-Westfalen gefördertes Projekt darf erst begonnen werden, wenn ein Zuwendungsbescheid vorliegt. Mit der Antragstellung bestätigen Sie, dass Sie Ihr Projekt noch nicht begonnen haben. Als Beginn zählt beispielsweise die Auftragserteilung an einen Handwerksbetrieb zur Durchführung von Arbeiten, die Teil des Heimat-Projekts sind.

Hinweis: Eigentumsrechte frühzeitig beachten

Wenn das Vorhaben auf einer Fläche oder an oder in einem Gebäude durchgeführt werden soll, das sich nicht in Ihrem Eigentum befindet, denken Sie bitte daran, zuerst - also vor Antragsstellung - das Einverständnis der Eigentümerin oder des Eigentümers einzuholen. Bitte fügen Sie die Einverständniserklärung dem Antrag bei.

Die Heimat-Projektidee

Für eine Antragstellung benötigen Sie: die Projektidee. Stellen Sie diese zunächst in einer kurzen, aber prägnanten Beschreibung dar. Hierbei kommt es weniger auf die Darstellung technischer Details, denn darauf an, wo und wie Sie Heimatgeschichte(n) in herausragender Weise öffentlich erlebbar machen wollen.

Bei Bau- und Sanierungsvorhaben: Siehe Erläuterungen weiter unten.

Ausführliche Darstellung des Heimat-Projektes

a) Projektziele und Projekthalte



- Gehen Sie in der genaueren Beschreibung Ihres Heimat-Projekts darauf ein, welchen besonderen Heimatbezug Ihr Projekt hat und welches Konzept Sie auch langfristig mit dem Heimat-Zeugnis verfolgen.
- In welcher Form entsteht ein neuer oder verbesserter generationenübergreifender (Lern-)Ort für lokale und/oder regionale Geschichte?
- Wie sollen langfristig Zielgruppen erreicht werden?
- Wie sind Ehrenamtliche in die Projektplanung und Projektdurchführung eingebunden?
- Werden Sie bei der Erstellung und Umsetzung des Heimat-Projektes von Expertinnen oder Experten begleitet? Wenn ja, von welchen?
- Wie wird gesichert, dass nach Fertigstellung eine dauerhafte öffentliche Zugänglichkeit zu dem Heimat-Projekt gewährleistet ist?
- Geben Sie bitte auch an, wie Sie langfristig entstehende Kosten decken möchten und wie viele Engagierte auch künftig das Heimat-Zeugnis-Projekt unterstützen können.
- Hinweis: Sofern bauliche Vorhaben oder Investitionen gefördert werden, gelten hierfür im Einzelfall festzulegende Zweckbindungsfristen. Das bedeutet, dass Sie eine entsprechende Nutzung des Gebäudes oder der Investition über den vom Land festgelegten Zeitraum sicherzustellen haben.

b) Finanzierung

1. **Selbstauskunft zur eigenen Finanzkraft:**

Wieviel Eigenkapital steht Ihnen zur Verfügung? Wie ist die dauerhafte Finanzierung des Heimat-Projektes nach Abschluss der Förderung gesichert (zum Beispiel für laufende Kosten)? Weshalb ist das Projekt ohne eine öffentliche Finanzunterstützung nicht zu umsetzbar?

2. **Konzept ohne Gewinnerzielungsabsicht**

Eine Landesförderung aus dem „Heimat-Zeugnis“ ist nur dann möglich, wenn keine Gewinnabsichten mit dem Heimat-Projekt verfolgt werden. Im Rahmen der Vorgaben sind alle zu erwartenden Einnahmen und deren geplante Verwendung offen zu legen.

3. **Sichere Finanzplanung**

Berücksichtigen Sie bei Ihrer Finanzplanung auch außerplanmäßige oder unerwartete Zusatzkosten (zum Beispiel Baukostensteigerungen) und etwaige Auswirkungen auf den Finanzierungsplan.

4. **(Kombination mit weiteren) Fördermöglichkeiten**

Möglicherweise bestehen für Ihr „Heimat-Projekt“ auch andere - ggf. ergänzende - Fördermöglichkeiten. Eine Übersicht bietet: www.foerderdatenbank.de



Zeitplanung

- Wann wollen Sie voraussichtlich mit dem „Heimat-Zeugnis“ starten?
- Wann soll das „Heimat-Zeugnis“ fertiggestellt sein?



- Im Falle einer Förderung werden die Fördermittel in der Regel nicht in einer Summe, sondern Zug um Zug nach konkretem Bedarf (zum Beispiel bei der Fälligkeit von Rechnungen) ausgezahlt: Im welchem Jahr werden voraussichtlich wie viele Fördermittel benötigt?

Bau- und Sanierungsvorhaben

- Bei denkmalgeschützten Objekten: Nehmen Sie frühzeitig Kontakt mit Ihrer Unteren Denkmalbehörde (Stadt oder Gemeinde) auf und klären Sie, ob das Vorhaben einer denkmalrechtlichen Erlaubnis bedarf und ob diese erteilt wird
- Fügen Sie alle notwendigen Einverständniserklärungen bei: Zum Beispiel Einverständniserklärungen von Eigentümerin oder Eigentümer, positive Bauvoranfrage oder Baugenehmigung, denkmalrechtliche Erlaubnis
- Vollständige Entwurfsplanung mit Raum- und Funktionsprogramm (die Kosten für die Entwurfsplanung eines Planungs- oder Architekturbüros können im Falle einer Förderzusage mitgefördert werden)
- Aktuelle Kostenberechnung mit Mengenangaben

Zusätzlich bei Bau- und Sanierungsvorhaben mit einer zu beantragenden Förderung aus dem „Heimat-Zeugnis“ von mehr als 500 000 Euro

In diesem Fall ist eine baufachliche Prüfung der Baukosten erforderlich: Diese Prüfung erfolgt vor der Bewilligung der Projektförderung durch die örtlich zuständige Bezirksregierung. Bei kommunalen Antragstellern kann die baufachliche Prüfung durch die zuständigen bautechnischen Dienststellen der Gemeinden erfolgen. Dies kann dazu führen, dass bereits vorab Kosten für Planungsleistungen (zum Beispiel Brandschutzgutachten, Bodengutachten) entstehen.

Im Falle einer Förderung: Rechte und Pflichten

Mit dem Erhalt einer Landesförderung gehen Rechte und Pflichten einher: Hierzu werden Ihnen als Bestandteil des Bewilligungsbescheides „Allgemeine Nebenbestimmungen“ auferlegt. Diese sind an die Rechtsform des Antragstellenden angepasst („ANBest-P“ - Allgemeine Nebenbestimmungen Private; „ANBest-G“ - Allgemeine Nebenbestimmungen Gemeinden; „NBBest-Bau“ – Baufachliche Nebenbestimmungen).

In den Allgemeinen Nebenbestimmungen werden u.a. verbindliche Regelungen zu folgenden Bereichen der Landesförderung getroffen:

Nummer 1: Anforderung und Verwendung der Zuwendung

Nummer 2: Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Nummer 3: Vergabe von Aufträgen

Nummer 4: Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Nummer 5: Mitteilungspflichten

Nummer 6: Nachweis der Verwendung



Nummer 7: Prüfung der Verwendung

Nummer 8: Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Die Einhaltung der Nebenstimmungen erspart viel Zeit im Zuge der Projektumsetzung und bei Ihren Nachweispflichten (Verwendungsnachweis), denn die Nicht-Einhaltung kann zu umfangreichen Nachfragen und am Ende zur Rückforderung von Fördermitteln führen.

Vergabe von Aufträgen

Ein äußerst wichtiger Bestandteil der Allgemeinen Nebenbestimmungen sind die Vorgaben zur Vergabe von Aufträgen: Wenn Sie hiermit (noch) keine Erfahrungen haben, bietet es sich im Zuge Ihrer Heimat-Projektidee an, Kontakt mit Ihrer Gemeinde aufzunehmen und anzufragen, ob diese Sie bei der Einhaltung der Vergabekriterien unterstützt. Bei vielen der bisher ausgesprochenen „Heimat-Zeugnissen“ freuen sich die Städte und Gemeinden über das Bürgerengagement und unterstützen praktisch bei der Auftragsvergabe.

Wenn Sie noch keine Erfahrung mit der Vergabe von Aufträgen und Dienstleistungen im Rahmen von staatlichen Förderungen haben, empfehlen wir, dass Sie sich bereits vor der Antragsstellung damit auseinandersetzen, ob die Einhaltung der Vergaberegulungen gewährleistet werden kann. Soweit dafür keine fachkundige Person vorhanden ist, ist gegebenenfalls nach Bewilligung der Förderung eine entsprechende Beauftragung (zum Beispiel eines Fachanwaltes) vorzunehmen. Die Kosten hierfür können ggf. bei Gewährung einer Zuwendung mitgefördert werden (Mitbeantragung erforderlich).

Veranschaulichendes Beispiel	Auftragsvergabe
-------------------------------------	-----------------

Im Zuge der Umgestaltung des vom Heimatverein betriebenen Heimatmuseums an die künftigen Anforderungen sind Mauerwerks- und Malerarbeiten erforderlich. Der veranschlagten Kosten liegen bei rund 12 500 Euro ohne Umsatzsteuer. Hierbei handelt es sich um die einzige bauliche Kostenposition im Zuge der Vorhaben.

Nach den Vorgaben der ANBest-P sind für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Sie bitten also mindestens drei Handwerksbetriebe aus der Umgebung um ein Angebot. Das wirtschaftlichste Angebot erhält den Zuschlag. Die Entscheidung wird nachvollziehbar dokumentiert (Vergabevermerk). Dieser Vermerk ist nach Abschluss des Vorhabens gemeinsam mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Grundsätzlich gilt: Je höher der Auftragswert ist, desto umfangreicher sind die Vorgaben an die Vergabe.



Antragstellung unter:

Den Zugang zur Online-Antragstellung für ein „Heimat-Zeugnis“ finden Sie direkt über den Link:
<https://www.heimatfoerderung.nrw/onlineantrag>

Weitere Pflichten im Falle einer Förderzusage

- Ausgezahlte Förderbeträge sind innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung dem Förderzweck entsprechend zu verwenden. Wird das Geld nicht innerhalb der Frist zweckentsprechend verwendet, können Zinsen erhoben werden.
- Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel muss durch entsprechende Belege nachgewiesen werden (z.B. Rechnungen, Kontoauszüge).
- Sämtliche Änderungen des Projekts sind unverzüglich der zuständigen Bezirksregierung mitzuteilen: Dies betrifft insbesondere Mehr- oder Minderkosten, das Hinzutreten weiterer Fördergeber, Leistungen Dritter und/oder Spenden, relevante zeitliche Verzögerungen in der Projektumsetzung oder inhaltliche Abänderungen des Heimat-Projektes.

3.5.5 Wie kann das „Heimat-Zeugnis“ beantragen werden?

Stand: 28. Februar 2023

Alle Vorbereitungen sind getroffen, das Beratungsgespräch bei der Bezirksregierung geführt. Dann kann jetzt der Antrag gestellt werden.

Anträge auf eine Förderung aus dem „Heimat-Zeugnis“ sind online an die jeweils zuständige Bezirksregierung zu richten. Der Antrag muss zudem schriftlich übersandt werden.

Dem Antrag sind Projektbeschreibungen (Projekthalt, Planung, Folgekosten) sowie Kosten- und Finanzierungspläne einschließlich der Gesamtkosten beizufügen. In jedem Fall erfolgt eine Einzelprüfung des Antrags.

3.5.6 Geschäft: Der Bewilligungsbescheid ist da! Was gilt es zu beachten?



Stand: 28. Februar 2023

Vorab: Wir gratulieren! Einen Monat nach Erhalt des Bewilligungsbescheids hat dieser Bestandskraft. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt Zug um Zug nach dem tatsächlichen Bedarf. Mit der für Sie zuständigen Bezirksregierung wird ein Plan erstellt, wann welche Mittel zum Beispiel für den Kauf von Material oder für die Bezahlung von Handwerkerrechnungen benötigt werden. Ausgezählte Mittel sind innerhalb von zwei Monaten für den von Ihnen zuvor angegebenen Zweck zu verwenden. Sollte das Geld wider Erwarten doch nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung benötigt werden, nehmen Sie bitte umgehend Kontakt mit der Bezirksregierung auf. Kontaktdaten: Siehe unter 6.

Dem Bewilligungsbescheid liegen die sogenannten „Allgemeine Nebenbestimmungen“ bei, bei Privaten „ANBest-P“, bei Kommunen „ANBest-G“. Hier sind Förderbedingungen und Hinweise zusammengefasst, die bei der Verwendung öffentlicher Mittel - sprich: Steuermittel - zu beachten sind.

Was bedeuten bestimmte Begriffe?

Erläuterungen zu Begriffen des Zuwendungsrechts haben wir erstmals für Sie in einem Förderglossar zusammengestellt. Siehe unter: https://www.mhkbd.nrw/system/files/media/document/file/2023-02-01_mhkbd_forderglossar_003.pdf

Das Vorhaben, für das Sie ein „Heimat-Zeugnis“ bekommen haben, ist innerhalb des angegebenen Durchführungszeitraums abzuschließen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 30. Juni des auf die Förderung folgenden Jahres vorzulegen.

Dies erfolgt über das Förderportal im Wege eines Online-Verwendungsnachweises über die getätigten Ausgaben. Erforderlich sind eine nachvollziehbare Darstellung des durchgeführten Vorhabens und eine Auflistung der tatsächlichen Ausgaben mit entsprechenden Belegen, wie zum Beispiel Rechnungen oder Kontoauszüge.

Wenn die bewilligte Fördersumme nicht vollständig benötigt wurde, nehmen Sie bitte kurzfristig Kontakt mit der Bezirksregierung auf. Kontaktdaten: Siehe unter 6.



Die Förderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen ist in der öffentlichen Kommunikation (Namensnennung in Publikationen, Pressemitteilungen, Anbringen einer Beschilderung o.ä.) **angemessen darzustellen**.

4. Sonderfrage: Förderung von Stadtjubiläen

Stand: 28. Februar 2023

Es erreichen uns viele Anfragen, ob aus dem Landesförderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ auch Stadtjubiläen gefördert werden können.

Das Stadtjubiläum an sich kann nicht aus dem Landesförderprogramm gefördert werden, aber: Eine Förderung von einzelnen Projekten, die mit einem Stadtjubiläum und dem örtlichen historisch-kulturellem Erbe oder mit identitätsstiftenden Projekten zum Stadtjubiläum in Verbindung stehen, können gefördert werden. Beispielsweise die Erstellung einer Festschrift durch einen örtlichen Heimatverein - über einen „Heimat-Scheck“ oder über den „Heimat-Fonds“.



5. Weitere Informationen und Rechtsgrundlagen

Stand: 03. März 2023

Die für Sie örtlich zuständige Bezirksregierung können Sie der gesonderten Veröffentlichung „**Auflistung der örtlichen Zuständigkeiten der Bezirksregierungen im Land Nordrhein-Westfalen**“ entnehmen (www.mhkbd.nrw).

Wichtige Begriffe des Zuwendungsrechts werden in einem gesonderten „**Förder glossar**“ für Sie erläutert (https://www.mhkbd.nrw/system/files/media/document/file/2023-02-01_mhkbd_forderglossar_003.pdf).

Die **amtlichen Veröffentlichungen der Landes-Förderrichtlinien** finden Sie hier:

a) Heimat-Scheck

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=20921&ver=8&val=20921&sg=0&menu=0&vd_back=N

b) Heimat-Preis

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=20920&ver=8&val=20920&sg=0&menu=0&vd_back=N

c) Heimat-Fonds

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=20919&ver=8&val=20919&sg=0&menu=0&vd_back=N

d) Heimat-Werkstatt

https://www.mhkbd.nrw/system/files/media/document/file/vorab-veroeffentlichung_richtlinie_heimat-werkstatt_nordrhein-westfalen_0.pdf

e) Heimat-Zeugnis

https://www.mhkbd.nrw/system/files/media/document/file/mhkbd_heimat-zeugnis_foegrundsaeetze.22.02_2023.pdf



6. Ihr Kontakt zur Bezirksregierung

Stand: 03. März 2023

Nachfolgend finden Sie die Kontaktdaten der jeweiligen Bezirksregierung im Land Nordrhein-Westfalen (zuständig ist jeweils das Dezernat 35):

Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Ansprechpersonen & Kontakt:

Herr Jens Vogelsang, Frau Angelique Mai
Telefon: 02931 82-2844, -3432
E-Mail: heimat-foerderung@bezreg-arnsberg.nrw.de

Bezirksregierung Detmold

Leopoldstraße 15
32756 Detmold

Ansprechpersonen & Kontakt:

Frau Manuela Hauswerth, Frau Svenja Horstkötter
Telefon: 05231 71-3536, -3539
E-Mail: heimat-foerderung@brdt.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Ansprechpersonen & Kontakt:

Herr Dierk Wilhelm, Frau Nina Josten
Telefon: 0211 475-9256, -3937
E-Mail: heimatfoerderung@brd.nrw.de

Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2 - 10
50667 Köln

Ansprechpersonen & Kontakt:

Frau Antonia Klüser, Herr Tolga Yikici
Telefon: 0221 147-2228
E-Mail: heimat-foerderung@bezreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Münster

Domplatz 1 - 3
48143 Münster

Ansprechpersonen & Kontakt:

Frau Joelle-Christin Natrup, Herr Lennard Overhoff,
Frau Giulia Ciorra
Telefon: 0251 411-3866, -3263, -5277
E-Mail: heimat-foerderung@bezreg-muenster.nrw.de



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkbd.nrw.de
www.mhkbd.nrw

Kontakt

Stabsstelle Heimat
Herr Christoph Meinerz
E-Mail: heimat@mhkbd.nrw.de

Bildnachweis

Titelseite, Seite 11, 13, 28 und 37: ©striZh - stock.adobe.com
Seite 2: © MHKBDG / F. Berger
Seite 7 (Kind): © Evgeny Atamanenko
Seite 7 (Rechtecke): ©peterschreiber.media - stock.adobe.com
Seite 7 (Monschau): © Frank Landsberg
Seite 8 (Kind): ©pingpao - stock.adobe.com
Seite 12 (Jugendgruppe): ©Alexander Raths - stock.adobe.com

© Februar 2023 / MHKBD

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:
www.mhkbd.nrw.de/broschueren
Veröffentlichungsnummer **H-510**

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einfügen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Publikation durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Veröffentlichung der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.